

# Landkreis Jerichower Land

## Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadt Genthin  
Fachbereich Bau und Stadtentwicklung  
Marktplatz 3  
39307 Genthin

Stadterweiterung Genthin  
Zur weiteren Bearbeitung Rückspruch  
an / mit  
Posteingang: 04. Dez. 2024  
PF: FB Weiter an PE: FB  
2 | Ihr Zeichen 5  
6  
7

Fachbereich Ordnung  
SG Allgemeine Ordnungsaufgaben  
**Verkehrsregelungen**  
Auskunft erteilt: Herr Sommer  
Mein Zeichen: **36.34.1**  
Dienstgebäude: Burg, In der Alten Kaserne 9  
Zimmer-Nr.: 2.10  
Telefon: 03921 949-3211  
Telefax: 03921 949-9532  
E-Mail: FB-Ordnung@lkjl.de  
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:

Ihre Nachricht vom  
7. November 2024

Datum  
**25. November 2024**

### **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO): Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Absätze 1 bis 1i StVO**

hier: Genthin OT Tuchein, Ziesarstraße, B 107

Sehr geehrter Herr Grund,

der Antrag der Stadt Genthin vom 7. November 2024 auf Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der OD Tuchein ist am 8. November 2024 bei der unteren Straßenverkehrsbehörde eingegangen.

Sie sprechen zur Begründung des Antrages einen wesentlichen Aspekt an, der mit der Novellierung der StVO vom 2. Oktober 2024 einer Änderung unterworfen ist, jedoch durch eine Anpassung der VwV-StVO erst noch konkretisiert werden muss. Ihrer Darstellung nach sei aus den Belangen der Fußgängersicherheit und Schulwegsicherung die Notwendigkeit einer weitreichenden Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h abzuleiten. Indes irritiert mich die konsequente Ablehnung des Einsatzes von Gefahrenzeichen, obwohl diese den Ge- und Verboten vorgehen.

Nach der bisherigen Rechtslage, die bis zu einer Korrektur bis auf Weiteres in der VwV-StVO verankert bleibt, käme eine Geschwindigkeitsreduzierung aus den von Ihnen angeführten Gründen allenfalls in Betracht, wenn

- es zu geschwindigkeitsbedingten Unfällen mit Fußgängern kam und sich infolge von Unfalluntersuchungen entsprechende Regelungen als geboten darstellen oder
- sich Querungshilfen für Fußgänger nach den Regelwerken EFA und R-FGÜ als erforderlich erweisen, diese aber aus gewichtigen Gründen dauerhaft nicht errichtet werden können.

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO stellt für sich gesehen keine gesonderte Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden dar. Anordnungen sind weiterhin nach § 45 Absätze 1 bis 1i StVO zu treffen. § 45 Abs. 9 StVO regelt dabei die Voraussetzungen, unter denen Verkehrszeichen und -einrichtungen angeordnet werden dürfen. Im Zuge der StVO-Novelle hat der Verordnungsgeber

.....

Sitz und Postanschrift:  
39288 Burg  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:  
39307 Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:  
Sparkasse MagdeBurg  
IBAN: DE20 8105 3272 0511 0071 16  
BIC: NOLADE21MDG  
Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:  
www.lkjl.de  
E-Mail:  
post@lkjl.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

lediglich festgelegt, dass es gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO im unmittelbaren Bereich von an übergeordneten Straßen und Vorfahrtstraßen gelegenen hochfrequentierten Schulwegen fortan keiner qualifizierten Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO bedarf. Ferner gilt dies gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO auch im Falle der Anordnung von Fußgängerüberwegen. Jedwede Verkehrsregelung setzt wie bisher auch eine einfache Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO voraus. Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen stets zwingend erforderlich sein.

Das Bundesverkehrsministerium wird die unbestimmten Rechtsbegriffe „hochfrequentiert“ und „Schulweg“ definieren und die VwV-StVO zu § 41, Zeichen 274, Abschnitt XI, Rn. 13 entsprechend anpassen. Dies ist bis zum Frühjahr/Sommer 2025 beabsichtigt. Aktuell ist jedenfalls nicht absehbar, in welcher Relation Geschwindigkeitsreduzierungen an hochfrequentierten Schulwegen zukünftig zu den verschiedenen Formen der Querungshilfen (z.B. Mittelinseln) nach den EFA stehen und welche Mittel zur Herstellung der Fußgängersicherheit ggf. den Vorrang genießen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem offen wie sich die Erleichterung der Anordnung von Fußgängerüberwegen vor dem Hintergrund der R-FGÜ äußern könnte.

Vorwegnehmen lässt sich jedoch, dass die StVO-Novelle gerade nicht darauf abzielt, dass Schulwege jedweder Art und Ausprägung nunmehr als Grundlage für Geschwindigkeitsreduzierungen über weite Teile einer Ortsdurchfahrt hinweg dienen werden. Zu erwarten ist vielmehr, dass das Bundesverkehrsministerium im Rahmen der anstehenden Änderung der VwV-StVO die Anforderungen an einen hochfrequentierten Schulweg anspruchsvoll gestalten und eine Überprüfung anhand von objektiven und insoweit messbaren Gesichtspunkten fordern wird. Die Regelwerke EFA und R-FGÜ vermitteln bereits heute einen guten Eindruck davon wie das Prüfverfahren und die Nachweisführung gestaltet werden könnten. So ist denkbar, dass die Zulässigkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung von Schülerzahlen, der Häufigkeit von Straßenquerungen und/oder den Verkehrsmengen der Hauptverkehrsstraße abhängig gemacht wird, die dann im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln wären.

Dem Antrag vom 7. November 2024 könnte nach der aktuellen Fassung der VwV-StVO und unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke nicht entsprochen werden. Möglicherweise eröffnet die für das Jahr 2025 zu erwartende Änderung der VwV-StVO aber eine Rechtslage, welche eine anderslautende Entscheidung zulässt. Dies ist insoweit abzuwarten, damit das Antragsinteresse gebührend berücksichtigt werden kann.

**Aus den v.g. Gründen setze ich das Verwaltungsverfahren nach dem Umkehrschluss aus § 10 Satz 2 VwVfG bis zur Anpassung der VwV-StVO aus.**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Klemke